



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR** Reines Wohngebiet. Gemäß § 3 (4) BauNVO sind im reinen Wohngebiet nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
 - WA** Allgemeines Wohngebiet
 - MD** Dorfgebiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- z.B. I** Zahl der Vollgeschosse mit geraden Wänden als Höchstgrenze
Zulässig sind: Ausbau des Dachgeschosses
Drempel bis max. 0,80 m
Dachgauben bis 1/3 der Dachlänge
Dachgauben sind als Fensterflächen auszubilden.
 - z.B. II** Zahl der Vollgeschosse mit geraden Wänden als Höchstgrenze
Drempel und Ausbau des Dachgeschosses nicht zulässig.

- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschoßflächenzahl

- ZULÄSSIGE DACHFORM
- Satteldach mit Ziegeleindeckung im Farbton der im Ortsbereich vorhandenen Dächer.

- 28° - 45°** Zulässige Dachneigung bei einem Vollgeschoß mit geraden Wänden
- 28° - 35°** Zulässige Dachneigung bei zwei Vollgeschossen mit geraden Wänden

- 0** offene Bauweise
- NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - Baugrenze
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen. Nicht überbaute und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gemäß § 10 HBO als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Verkehrsfläche und Bürgersteig
 - Öffentlicher Fußweg
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - Soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind, gelten auch für Garagen und Stellplätze die ausgewiesenen Bauzonen. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze auch nicht ausnahmsweise zulässig. Einzelgaragen innerhalb der Bauzone sind, sofern sie nicht überbaut werden, an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Auf öffentlichen und privaten Park- bzw. Stellplätzen ist für jeweils 4 nebeneinander angeordnete Stellplätze ein Baum anzupflanzen und zu unterhalten.

- St** Private Einstellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
- Zulässige Traufenhöhe: bei zwei Vollgeschossen mit geraden Wänden max. 6,00 m
bei einem Vollgeschoß mit geraden Wänden max. 3,80 m bergseitig
- Sichtflächen sind von jeder Bebauung, Abstellung von Fahrzeugen, Geräten und Bewuchs über 0,50 m Höhe freizuhalten.

- KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- Vorhandene Bebauung
 - Flurgrenze
 - FL.** Flurnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - vorgeschlagene Parzellierung

AUFGESTELLT:
STADTPLANUNG MARBURG
den 10.12.1976
Keller
(Fichtner)
Dipl.-Ing.

1. BEBAUUNGSPLAN NR. 12/2 DER STADT MARBURG A.D. LAHN

FÜR DAS GEBIET "DEB" PPAFFACKER nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

2. BESCHNEINIGUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Siegel *Marburg* Katasteramt den 31. 3. 1977

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 5.11.1971
Stiller (Gemeinde) Oberbürgermeister

4. OFFENLEGUNGSVERMERK
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14. 10. 1977 bis 15. 11. 1977 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 6. 10. 1977 vollendet.
Stiller Oberbürgermeister

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBAuG von der Stadtverordnetenversammlung am 16. 12. 1977 beschlossen worden.
Stiller Oberbürgermeister

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 26. 1. 1979
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (05) -
Kassel, den 26. Januar 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
Stiller

7. VERMERK ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BERECHTIGUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 20.02.79 bis 20.02.79 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 20.02.79 vollendet.
Stiller Oberbürgermeister